

# Koordination der Gläubiger in der Einzelzwangsvollstreckung

Prof. Isaak Meier

# Instrumente zur Sicherung der Gleichbehandlung der Gläubiger

## **Mögliche Systeme:**

- Zeitpriorität
- Gruppenbildung
- konkursähnliche Verfahren

## **Andere Bestimmungen:**

- Zeitliche Beschränkung der Lohnpfändung.
- Verzicht des Gesetzgebers auf das sog. Pfändungspfandrecht.

# Pfändungsanschluss (SchKG 110)

## Voraussetzungen:

- Stellung des Fortsetzungsbegehrens innerhalb 30 Tagen seit erster Pfändung

# Stellung der Gläubiger in der Gläubigergruppe

**Rang in der Gruppe:** analog Konkurs SchKG 219

**Individualrechte in der Gruppe:**

- Beschwerde (SchKG 17 ff.) = Wirkt für alle Gl.
- Verwertungsbegehren = Wirkt für alle Gl.
- Widerspruchsverfahren = Zugunsten des bestreitenden Gl.
- Kollokationsklage = Wirkt nur für klagenden Gl.

# Privilegierte Anschlusspfändung (SchKG 111)

## Privileg:

- 40 Tage
- Ohne Einleitungsverfahren!

## Privilegierte Forderungen:

- *Familienrechtliche Beziehung*: Eheliche Beziehung; Beziehung Eltern/Kind.
- *Vormundschaftliche Beziehung*: Mündel/Vormund; Verbeiständeter/Beistand
- *Schuldrechtliche Beziehung*: Pfründnehmer/Pfründgeber (OR 529).